

gesucht werden muß. Aber für den Moment muß doch eine Entscheidung da sein, wenn sich der Kampf nicht unaufhörlich erneuern soll. Ich muß mich also an den bisher besprochenen Paragraphen des Regulativs anschließen, und füge nur noch die Bemerkung hinzu, daß die Worte des ersten Satzes: „es dürfen nur solche Dispensationen erteilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind“, nach den von mir oben entwickelten Grundsätzen weniger auf die Ertheilung der Dispensationen, als auf ihre Wirkungen in dem Gebiete des Staats zu beziehen sein würden.

D. Großmann: Die gelehrte Deduction des verehrten Sprechers vor mir scheint mir doch gerade den Punkt, um den es sich hier handelt, das Wie des Verfahrens nicht entwickelt zu haben. Sie kommt bloß auf die Nothwendigkeit des Gesetzes zurück. Das Wie ist es aber, womit wir uns in Bezug auf die ganze Vorlage beschäftigen. Mich dünkt, die Lösung ist ganz einfach. Ich habe in einer Petition bei dem vorigen Landtage eines Falles gedacht, wo man die Dispensation von Seiten der katholischen Behörde deshalb verweigert hatte, weil der Bräutigam — es war eine gemischte Ehe — sich weigerte, das Versprechen der katholischen Kindererziehung abzuleisten. Es wurde also die Dispensation an eine, den Gesetzen des Staats zuwiderlaufende Bedingung geknüpft, und das scheint mir die Veranlassung dieser Bestimmung zu sein; denn solche Fälle können vorkommen. Das Resultat der Untersuchung kenne ich freilich noch nicht, aber so denke ich es mir, und dann hat der Paragraph für mich die vollständigste Klarheit, und die hohe Staatsregierung ist in ihrem vollen Rechte. Uebrigens steht hier eine Protestation entgegen, die ich allerdings nicht erwartet hätte. Wie nun, wenn man auch dagegen sagte, der deutsche, der sächsische Staat werde diese Protestationen nun und nimmermehr beachten, so wird es darauf ankommen, wer im Lande Recht behält.

Decan Dittrich: Ich erlaube mir, etwas zu entgegnen. Ich habe nur gesagt, daß der katholische Clerus nicht beistimmen könne, nicht beistimmen dürfe, weil hier ein Eingriff in die Kirchendisziplin stattfindet, den die Kirche durchaus nicht billigen kann; aber ich habe gleich im Anfang bemerkt, daß wir nach wie vor uns dieser Bestimmung unterwerfen werden. Etwas Anderes ist es, einer Bestimmung sich unterwerfen, und etwas Anderes, sie billigen. Wir werden stets als gehorsame Unterthanen dieser gesetzlichen Vorschrift uns unterwerfen, aber billigen können wir sie nicht.

D. v. Ammon: Ich erlaube mir eine kleine Entgegnung.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Herr D. v. Ammon zur Widerlegung zu sprechen? Außerdem würde Herr v. Criegern das Wort haben.

D. v. Ammon: Zur Verständigung in Bezug auf eine Aeußerung.

Präsident v. Carlowitz:tritt Herr v. Criegern nach?

v. Criegern: Sehr gern.

D. v. Ammon: Es kann mir wenig daran liegen, das letzte Wort zu haben, wenn nur meinen Gründen die letzte Kraft der

Wahrheit zur Seite steht. Was aber diesmal meine Gründe betrifft, so ist der Vorwurf, daß ich mein Problem nicht gelöst hätte, wie ich sollte, durch das von meinem Herrn Collegen angeführte Beispiel keineswegs bestätigt. Denn wenn von dem römischen Stuhle die Dispensation da verweigert wird, wo die Erziehung der Kinder nicht so erfolgt, wie die römische Curie will, so ist das kein Conflict des Hoheitsrechtes und der Kirchengewalt, sondern die Kirchengewalt überschreitet hier ihre eigne Grenze, weil sie Protestanten zu Proletariern ihrer Kirche machen will. Folglich hängt das Gesagte mit der Lösung des Problems, um welche es sich handelt, keineswegs unmittelbar zusammen. Dem Worte an sich zu weichen, finde ich indessen unbedenklich.

v. Criegern: Ich bin mit der Bestimmung des §. 13 völlig einverstanden. Ich glaube, daß sie gerade die Grenzen zwischen dem jus circa sacra und in sacra richtig getroffen hat. Zur Belegung dieser Ansicht bitte ich um die Erlaubniß, mich auf ein Citat zu beschränken, welches die hier einschlagenden, schon bisher befolgten Grundsätze klar hervorhebt. Es ist eine Stelle aus der neuen Ausgabe des Sächsischen Kirchenrechts von Weber. Da spricht sich dieser Band I. Seite 45 so aus: „Die innern Angelegenheiten unterliegen in Folge und als annexa des exercitii religionis publici der eigenen Regulirung der katholischen Kirche. Allein die Staatsgewalt ist hierbei befugt und verpflichtet, die Bestimmung und Regulirung jener kirchlichen Einrichtungen dergestalt zu leiten, daß dabei der Zweck der Staatsverbindung zu Sicherstellung jederderartigen gegründeten Rechte, sowohl der Regierung als aller einzelnen Unterthanen und Staatsbürger, nicht behindert oder benachtheiligt, vielmehr besonders in Rücksicht derjenigen kirchlichen Handlungen, wovon zugleich bürgerliche Wirkungen abhängen, die in Verfolg jenes Zweckes sanctionirten allgemeinen Landesgesetze gehörig beobachtet werden.“ Die zuletzt erwähnten Rücksichten treten namentlich bei den von den katholisch-geistlichen Obern zu erteilenden Dispensationen ein. Es kommen dabei vorzüglich die Dispensationen in Frage, welche hinsichtlich der Eingehung von Ehen zu erteilen sind, also gerade Fälle, wo kirchliche Handlungen zugleich bürgerliche Wirkungen nach sich ziehen. In diesen Fällen muß die Staatsgewalt bei ihrem Rechte stehen bleiben, die Regulirung der Verhältnisse in der Hand zu behalten. Was die Fassung der letzten Worte des ersten Theiles anlangt: „es dürfen aber nur solche Dispensationen erteilt werden, welche mit den Landesgesetzen vereinbar sind“, so machte sie mir im Anfange auch einiges Bedenken. Ich verstehe aber die Stelle nur so, daß der Kirchengewalt nicht unbedingt verwehrt werden könne, auch andere Dispensationen zu erteilen, daß letztere aber im Staate keine Wirkung nach sich ziehen. Der Staat wird sie so betrachten, als wären sie nicht erteilt worden.

Prinz Johann: Ich bitte um das Wort, nur um meine Abstimmung über diesen Paragraphen zu motiviren. Ich glaube nämlich, über den Paragraphen auch als Katholik stimmen zu können, indem ich mich lediglich auf den Standpunkt des bürgerlichen Gesetzgebers stelle. Der bürgerliche Gesetzgeber ist genöthigt, diese Bestimmung zu treffen. Damit erkenne